

Das Privileg Preussens gegen den Nachdruck von Johann Wolfgang von Goethes "Ausgabe letzter Hand"

Autor(en): **Hain, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = revue de la Société Suisse des Bibliophiles**

Band (Jahr): **63 (2020)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-880860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

CHRISTIAN HAIN

DAS PRIVILEG PREUSSENS
GEGEN DEN NACHDRUCK
VON JOHANN WOLFGANG VON GOETHE'S
«AUSGABE LETZTER HAND»

Einen Tag nach seinem 78. Geburtstag im Jahr 1827 lud Goethe zusammen mit seinem Sohn August, der Schwiegertochter Ottilie und deren Schwester Ulrike von Pogwisch einige der Gäste vom Vortag noch einmal zum Mittagessen in sein Haus am Frauenplan ein. Die Besucher empfing der Gastgeber staatsmännisch gekleidet «im großen Kostüme, mit allen seinen Orden»¹



Abb. 1: Heinrich Christoph Kolbe, Johann Wolfgang von Goethe, 1822, Ölgemälde, Klassik Stiftung Weimar, Bestand Museen KGe/01239 (Fotograf: Alexander Burzik).

darunter gewiss das sachsen-weimarische Großkreuz des großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, der kaiserlich-russische Orden 1. Klasse der Heiligen Anna, das Kommandeurskreuz des österreichisch-kaiserlichen Leopoldsordens, das goldene Kreuz der französischen Ehrenlegion und das Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone (Abb. 1). Den einzigen nicht aus dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach stammenden Gästen,² dem Berliner Buchhändler Gustav Parthey und dem außerordentlichen Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität Eduard Gans, dürfte sofort aufgefallen sein, dass Goethes dekorierte Brust kein preußischer Orden zierte. Als bei Tisch «einige Anwesende die Rede auf das gestrige Erscheinen des Königs von Bayern, und auf das Erhebende eines solchen Besuches brachten»³ bei dessen Gelegenheit dem Jubilar der bayerische Orden von Ludwig I. gerade erst persönlich verliehen worden war, versicherte Goethe den beiden Preußen: «Nun, wenn ich mich auch rücksichtlich Preußens nicht einer solchen Ehre zu erfreuen habe, so bin ich doch Ihrem Vaterlande den größten Dank für den Schutz schuldig, den es mir in Beziehung auf mein Eigentum, das heißt auf die Herausgabe meiner Werke gewährt hat.»⁴ August von Goethe holte auf Geheiß des Vaters die Urkunde, in der König Friedrich Wilhelm III. mit seiner Unterschrift das preußische Privileg «zum Schutz wider den Nachdruck»⁵ von Goethes «Ausgabe letzter Hand» beglaubigte. «Sehen Sie, das ist der beste Orden!»⁶ schwärmte Goethe für das prächtige Siegel, dem der



Abb. 2: Privileg Preußens für Johann Wolfgang von Goethe, Berlin 23. Januar 1826, in: GSA 30/331a.

Dichter offensichtlich einen wesentlich größeren Wert als den dekorativen Ehrenzeichen an seinem Gehrock beimaß (Abb. 2). Der am 12. Februar 1826 in Weimar eingetroffene Schutzbrief Preußens gehört zu insgesamt 39 Privilegien,⁷ die Goethe nach mehrjährigen Bemühungen um einen deutschlandweiten Urheberschutz für sein literarisches Lebenswerk erhalten hatte.

Urheberschutz um 1800

Befördert durch die deutsche Kleinstaaterei und das Fehlen eines allgemeinen reichsweiten Urheberrechts waren Nach- und Raubdrucke in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch gängige Praxis – auch Goethe bekam dies zu spüren. Von seinen Erstlingswerken

«Götz von Berlichingen» (1773) und «Die Leiden des jungen Werthers» (1774) kursierten bereits kurz nach ihrer Erstveröffentlichung mehrere Raubdrucke.⁸ Privilegien, die den Nachdruck verboten, wurden vom Kaiser, den Landesherren oder den Reichsstädten nicht den Autoren, sondern allenfalls den Verlegern – mitunter gegen Entrichtung einer Abgabe – erteilt, um sie vor unlauterem Wettbewerb ihrer Konkurrenten zu schützen. Die territorial und zeitlich begrenzten Schutzbriefe boten nur selten den erhofften Sicherungserfolg. Verstöße gegen die Sonderrechte des Kaisers oder eines benachbarten Gebietes im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wurden von anderen Landesherren oder Freien Städten nicht sanktioniert.⁹ Im angrenzenden Frankreich garantierte dagegen seit 1793 die gesetzgebende Nationalversamm-

lung Dichtern und Künstlern auf Lebenszeit das Recht am eigenen Werk und zusätzlich deren Erben eine weitere zehnjährige Schutzfrist.¹⁰ «So viel höher standen schon die Franzosen im Begriff von geistigem Besitz [...], wozu sich die guten Deutschen wohl sobald nicht erheben werden»,¹¹ vermutete Goethe 1810. Nach dem Ende des Alten Reiches schützte nur das Landrecht im süddeutschen Großherzogtum Baden das geistige Eigentum eines Schriftstellers, während beispielsweise in Preußen und Österreich Nachdruckverbote aus den Regelungen des Verlagsvertrages resultierten.¹² Die Mitglieder des 1815 gegründeten Deutschen Bundes erklärten in Artikel 18d der Bundesakte lediglich ihre Absicht, sich auf der ersten Bundesversammlung mit der «Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck»¹³ zu beschäftigen. Unmittelbar nach der Konstituierung des zentralen Bundesorgans im November 1816 wurde die Problematik zunächst mit hoher Priorität vorangetrieben: Ausgehend von den unterschiedlichen Einzelregelungen der Teilstaaten und einem anlässlich der Leipziger Ostermesse 1818 eingereichten Promemoria der deutschen Buchhändler bestand prinzipielle Einigkeit, die unerlaubte Vervielfältigung ausdrücklich zu verbieten. Eine dreiköpfige, für dieses Thema eingesetzte Kommission empfahl zum Schutz der Autoren und Verleger die bundesweite Befolgung gleicher Grundsätze, die unter anderem ein bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Autors geltendes Eigentumsrecht vorsahen. Weil den Buchhändlern die Vorschläge aber nicht weit genug gingen – so forderten sie die Verlängerung der Frist für die Erben auf 30 Jahre, eine Präzisierung des Klageweges und den Schutz ihrer Werke im Ausland – und die Kommission die Einholung weiterer Sachverständigengutachten befürwortete, geriet der Prozess ins Stocken und wurde von der politischen Diskussion über Zensur und Pressefreiheit überlagert.¹⁴

*Nachdrucke – Goethes Bemühungen
um sein geistiges Eigentum*

«Wer keinen Geist hat, glaubt nicht an Geister und somit auch nicht an geistiges Eigentum der Schriftsteller»,¹⁵ erklärte Goethe seinem Verleger Johann Friedrich von Cotta am 15. Mai 1823 bei dessen Aufenthalt in Weimar auf der Rückreise von der Leipziger Ostermesse. Der Dichter kritisierte mit dieser Äußerung «bezüglich auf den Nachdruck»¹⁶ gewiss die zum Stillstand gekommene bundespolitische Debatte über das Urheberrecht, adressierte sein Bekenntnis zum Schutz des geistigen Eigentums aber auch an Cotta. Ostern 1823 war der Vertrag über die mit 16 000 Reichstalern honorierte und zwischen 1815 und 1819 von Cotta verlegte zweite Werkausgabe¹⁷ Goethes ausgelaufen. Beiden Männern dürfte klar gewesen sein, dass neue Vertragsverhandlungen unmittelbar bevorstanden, nicht aber, dass sich diese unerwartet lange über drei Jahre hinziehen würden.

Überschattet wurde die Geschäftsbeziehung durch Goethes Ärger über einen unautorisierten Nachdruck seiner Werke, von dessen Existenz er ausgerechnet während seines letzten Kuraufenthaltes in den böhmischen Bädern im Sommer 1823 erfuhr. In der von Heinrich Cuno geführten Buchhandlung «Zum eisernen Kreuz»¹⁸ wurde Goethe in Karlsbad von einigen «Freunden und Fremden»¹⁹ nach seiner Meinung über die in Wien und Stuttgart erschienene und zum Kauf angebotene Ausgabe seiner Werke gefragt: «Ich antwortete, vielleicht zu naiv: daß ich gar nichts davon wisse!», so Goethe. «Und bey näherer Betrachtung mußte es doch bedencklich scheinen, eine Original Ausgabe, wovon der Verfasser keine Kenntniß hat und der Verleger sich nicht nennt, vor Augen zu sehen.»²⁰ Die öffentliche Konfrontation mit der 26-bändigen und in einer «orts- und verlagseigentümliche[n] Orthographie und Interpunction»²¹ von Karl Armbruster gedruckten Ausgabe seiner Werke war für Goethe «der

einzig unangenehme Eindruck», den er von einem «sonst so glücklichen Sommeraufenthalt mit nach Hause»²² gebracht habe. Dass Goethe seinem Verleger Cotta 1816 zur «Steuerung des Nachdrucks» in Österreich dem Druck dieser sogenannten «Wiener Ausgabe» in Verbindung mit dem Verlagshaus Kaulfuß & Armbruster zugestimmt hatte, erinnerte der Schriftsteller nach sieben Jahren nicht mehr. Im Unterschied zu dem bei Cotta erschienenen Original enthielt die um sechs zusätzliche Bände erweiterte Wiener Ausgabe auch Goethes «West-östlichen Divan», «Winckelmann und sein Jahrhundert», die «Italienische Reise», «Campagne in Frankreich» und «Wilhelm Meisters Wanderjahre», ohne dass dem Autor dafür ein Honorar ausbezahlt worden war.²³ Verbittert antwortete Goethe im Januar 1824 Cotta zur stillschweigenden Erweiterung: «Die Erläuterungen, die Sie mir über einen, uns beiden höchst unangenehmen Punct ertheilten, mußten freylich alle die schmerzlichen Gefühle auf einmal wieder erregen, an die ein deutscher Autor Zeit seines Lebens nur allzuoft erinnert wird und welche dießmal den verdüsterten Geist so schwarz als möglich umhüllten.»²⁴

Nichtsdestotrotz informierte Goethe seinen Verleger am 30. Mai 1824, dass «die Vorarbeit zu einer neuen Ausgabe» seiner Werke, an der er seit 1822 arbeitete, «dem Ziele immer näher rückt».²⁵ Während Cotta zehn Jahre zuvor als «Wortführer einer Buchhändlerkommission» auf dem Wiener Kongress Forderungen «gegen den Nachdruck und zum Schutze der Autoren und Verleger»²⁶ vorgetragen hatte, hielt sich sein Engagement für den Schutz des geistigen Eigentums Goethes in Grenzen. Deshalb reichte der Autor im Januar 1825 selbst ein Privilegierungsgesuch beim Deutschen Bund «für die neue vollständige Ausgabe»²⁷ seiner Werke ein. Die Frankfurter Bundesversammlung konnte Goethe keinen gemeinschaftlichen Schutz «in allen Bundesstaaten» garantieren, fehlte ihr doch «jegli-

che Gesetzgebungsgewalt»²⁸ und erst recht die exekutive Befugnis, in den Bundesstaaten das von Goethe gewünschte Privileg durchzusetzen. Unterstützung erhielt Goethe vom preußischen Gesandten in Frankfurt, dem literarisch und kulturell interessierten Generalpostmeister Karl Ferdinand Friedrich von Nagler, mit dem Goethe seit 1821 in Kontakt stand. Widerstand erregte Goethes Ansinnen insbesondere in Bayern und Württemberg, die sich in ihren landesherrlichen Kompetenzen beschnitten sahen. Die Bundesversammlung sei «in vorliegender Sache ganz inkompetent und strenge genommen zu nichts weiter befugt»,²⁹ als die goethesche Angelegenheit abzuweisen. Letztlich empfahl die Versammlung den einzelnen Regierungen, landesherrliche Privilegien auszustellen. Beginnend mit den Privilegien des Großherzogtums Oldenburg und des Herzogtums Sachsen-Hildburghausen trafen ab Mai 1825 bei Goethe die Schutzbriefe fast aller Mitgliedsstaaten und Freien Städte ein, ohne dass Goethe seinen Antrag zusätzlich an jeden Mitgliedsstaat adressieren musste. Wiederum waren es Bayern und Württemberg, die auf dieser Formalie bestanden.³⁰

Preußens Privileg

Unerwartet lange ließ auch das Privileg Preußens auf sich warten, weil Goethes Anliegen zum Zankapfel der preußischen Innenpolitik geworden war. Aufgrund des im Preußischen Allgemeinen Landrecht geregelten Urheberschutzes hielt das Ministerium des Innern die Ausfertigung eines Privilegs für überflüssig. Dagegen befürwortete das Außenministerium einen Schutzbrief, um den Nachdruck auch in den preußischen Rheinprovinzen zu verhindern, in denen teilweise noch der Code Napoléon galt und – gestützt durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung der 1820er-Jahre – weiterhin Nach- und Raubdrucke florierten.



ten.³¹ Schließlich unterzeichnete der preußische König am 23. Januar 1826 das Privileg zum Schutz für Goethes «Ausgabe letzter Hand» in sämtlichen Provinzen Preußens, «auch in denjenigen Landestheilen, wo das französische Recht, oder andere Gesetzgebungen noch in Gültigkeit bestehen».³²

Das preußische Privileg unterschied sich äußerlich deutlich von denen der anderen Mitgliedstaaten (Abb. 3). Die mit Gold-

Abb. 3: Privileg Preussens für Johann Wolfgang von Goethe, Berlin 23. Januar 1826, in: GSA 30/331a.

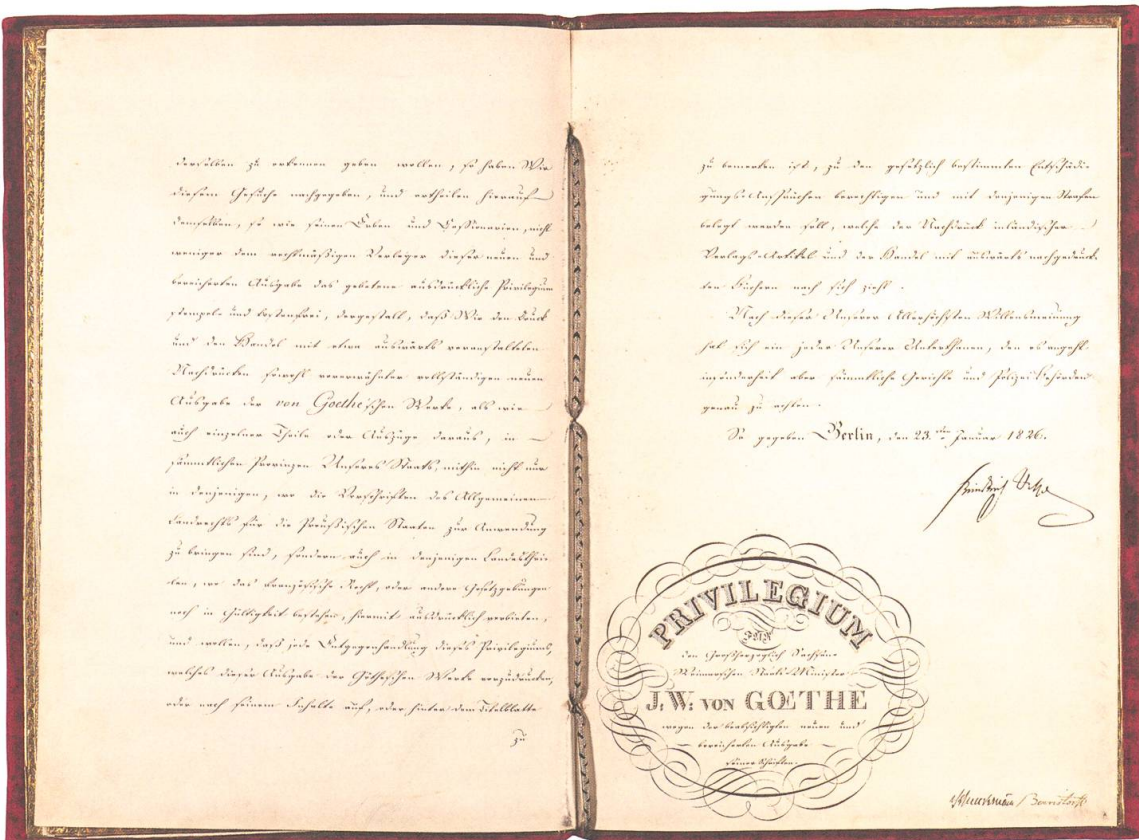


Abb. 4: Privileg Preussens für Johann Wolfgang von Goethe, Berlin 23. Januar 1826, in: GSA 30/331a.

schnitt versehenen Blätter waren in eine Samtmappe eingefasst, die mit einer aufwendigen graziilen Bordüre und dem königlichen Emblem Friedrich Wilhelms III. verziert ist. In rotes Wachs wurde das mittlere preußische Staatssiegel gedruckt (Abb. 2 und 5). Ähnlich aufwendig waren nur noch die Privilegien Österreichs (Abb. 6) und Hessen-Homburgs gestaltet, beide ausgestellt auf Pergament mit großen Wachs-



Abb. 5: Rotes Staatssiegel im Inneren der Metallkapsel am Privileg für Johann Wolfgang von Goethe, Berlin 23. Januar 1826, in: GSA 30/331a.

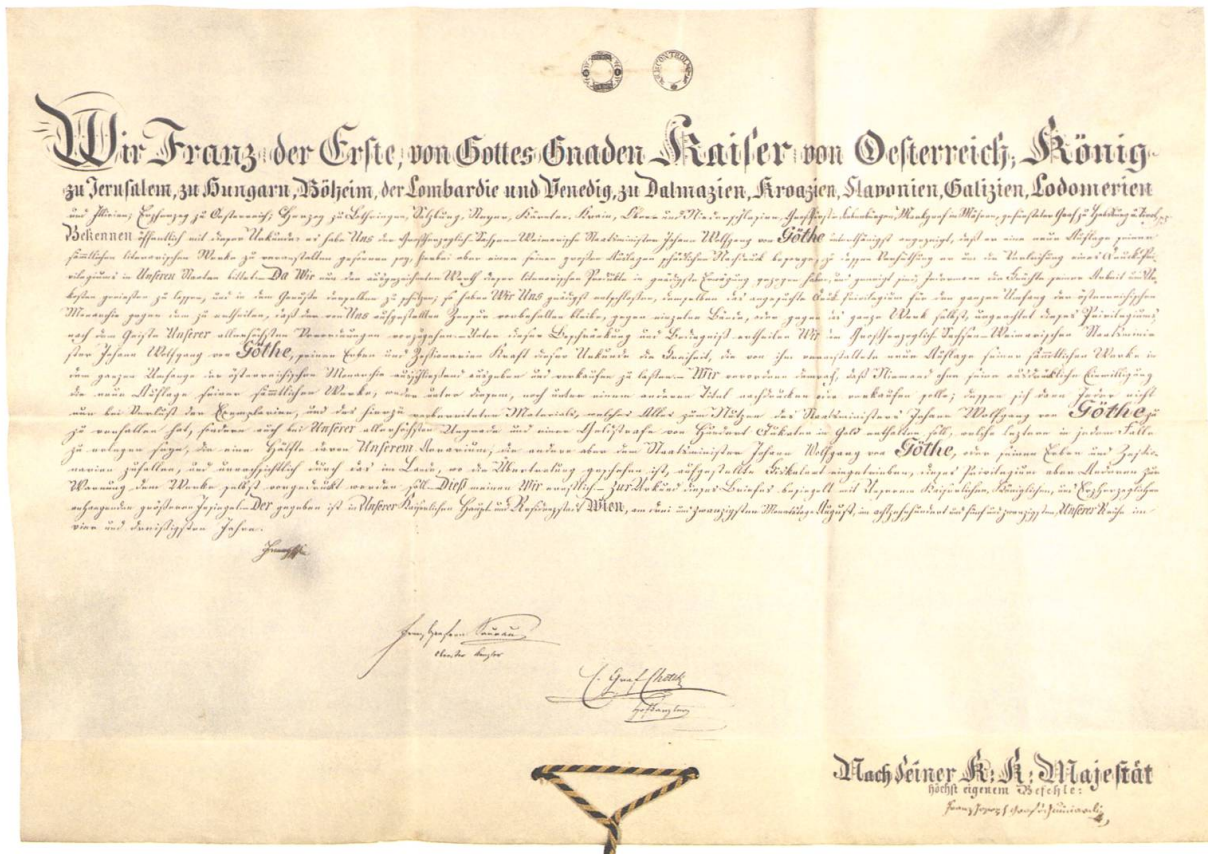


Abb. 6: Privileg Österreichs für Johann Wolfgang von Goethe, Wien 23. August 1825, in: GSA 30/375.

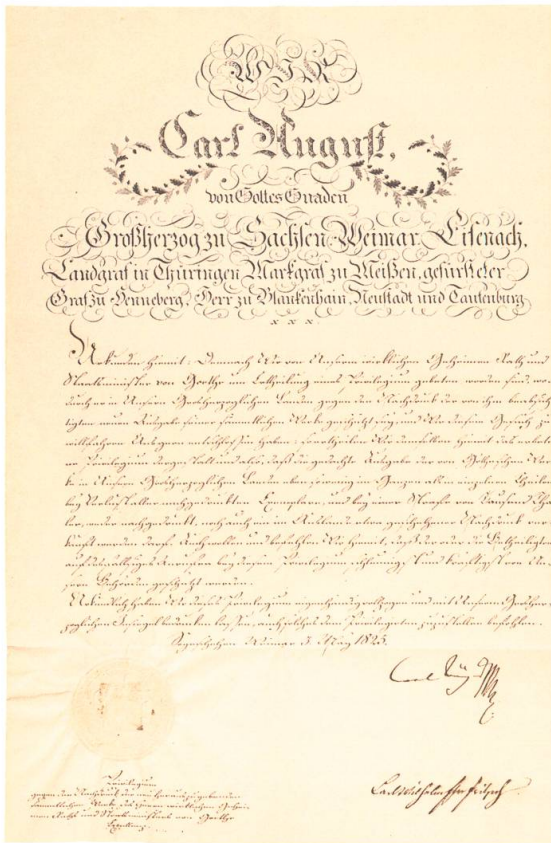


Abb. 7: Privileg Sachsen-Weimar-Eisenachs für Johann Wolfgang von Goethe, Weimar 3. Mai 1825, in: GSA 30/375.

siegeln. So sehr sich die Privilegien in ihrem äußeren Erscheinungsbild unterschieden, so vielfältig waren auch die mit den Schutzbriefen verbundenen Rechte. Der König von Württemberg gewährte eine Schutzfrist von 12, die meisten anderen Staaten – wie das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und das Königreich Hannover – von 50 Jahren. Bei Verstößen drohte Verlegern und Buchhändlern ein Strafmaß von bis zu 1000 Reichstalern wie im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (Abb. 7). Von allen Privilegien erfüllte aber das von König Friedrich Wilhelm III. ausgestellte Privileg die Wünsche Goethes am umfanglichsten: Äußerlich ansprechend gestaltet, garantierte es Goethe und seinen Nachfahren den Schutz ohne zeitliche Beschränkung und in sämtlichen preußischen Landestei-

len, in denen Behörden und Gerichte zur Durchsetzung der Sonderrechte angehalten wurden, und verzichtete auf die Abgabe von Pflichtexemplaren.³³ Auch die kostenfreie Privilegierung war keine Selbstverständlichkeit. Im Unterschied zu Preußen stellte das Königreich Bayern eine Gebührenrechnung über 49 Gulden aus; allein drei Gulden für das Papiersiegel (Abb. 8 a und b und Abb. 9).³⁴ Noch teurer kam Goethe das Privileg Österreichs zu stehen, wofür er 67 Gulden und 30 Kreuzer zu zahlen hatte.³⁵

Die privilegierte «Ausgabe letzter Hand»

Goethes Privilegierungsgesuch für seine geplante neue Ausgabe, die Erteilung der Schutzbriefe und sogar Details über den Stand der Verhandlungen mit Cotta sprachen sich unter Verlegern und Buchhändlern herum wie ein Lauffeuer.³⁶ Seit der Ostermesse 1825 in Leipzig bekam Goethe 36 Angebote von Verlegern – darunter die Brüder Friedrich und Heinrich Brockhaus in Leipzig, Heinrich Remigius Sauerländer in Aarau und Johann Lorenz Greiner in Graz –, die den Zuschlag für die «Ausgabe letzter Hand» erhalten wollten.³⁷ In öffentlichen Blättern, wie den «Berlinischen Nachrichten» vom 14. Oktober 1825, wurden die Preise in die Höhe getrieben: «Eine so ungewöhnliche Begünstigung hat denn zur Folge, daß das von der Cottaschen Buchhandlung dem Hrn. v. Göthe angebotene Honorar von hunderttausend Gulden wahrscheinlich um ein Bedeutendes wird erhöht werden müssen.»³⁸ August von Goethe, der die Verhandlungen im Namen seines Vaters führte, wusste die kursierenden Gerüchte bei den Honorarverhandlungen gewinnbringend einzusetzen. Über eine Auflagenhöhe von 100 000 Stück mit einem prognostizierten Gewinn von 350 000 Talern spekulierte der Weimarer Verleger Wilhelm Hoffmann.³⁹ Er warnte vor der «Fabrikhandlung» seines Stuttgarter Konkurrenten Cotta, die «im Besitze mehrerer eigen-

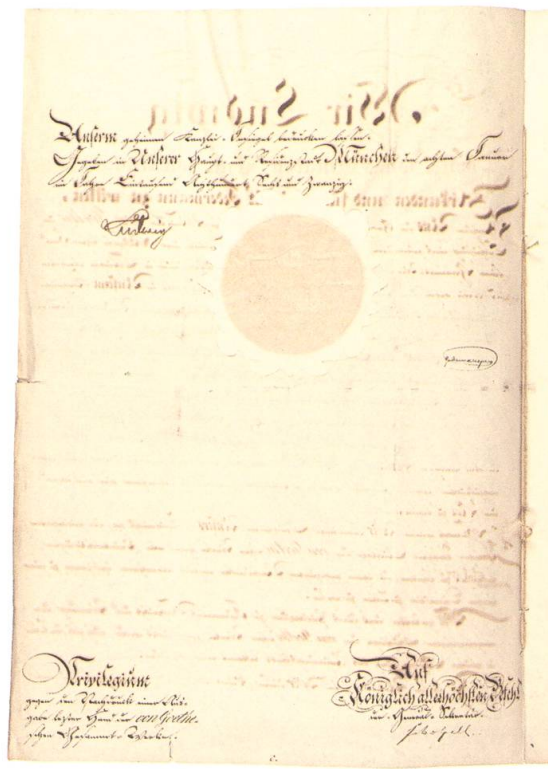
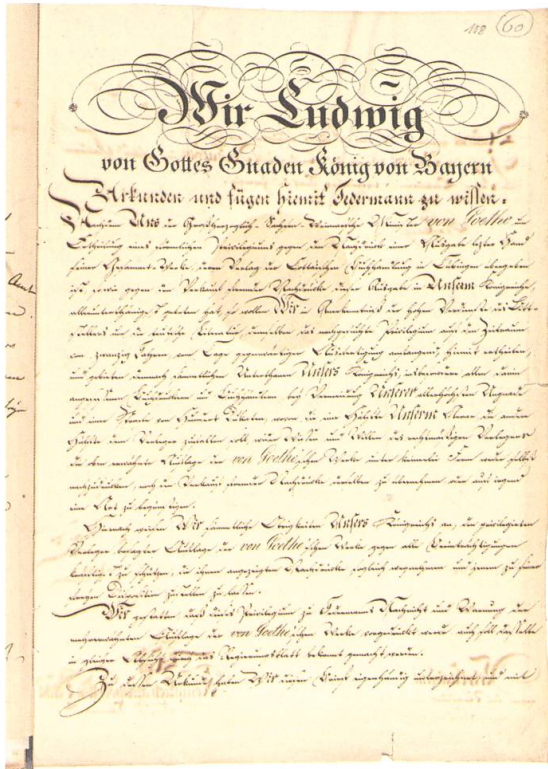


Abb. 8a und 8b: Privileg Bayerns für Johann Wolfgang von Goethe, München 8. Januar 1826, in: GSA 30/331, Bl. 108 (Vorder- und Rückseite).

thümlicher Dampfdruckereyen [...] Maßen von Exemplaren drucken»⁴⁰ könne und – wie im Fall des 1825 bei Cotta erschienenen «Faust» – ohne Kenntniss des Autors Nachdrucke verbreitete. Auf Vermittlung des Kunstsammlers Sulpiz Boisserée, der die Berechnungen Hoffmanns als unseriös zurückwies und die Erwartungen von Goethes Sohn dämpfte, wurde im Frühjahr 1826 der Vertrag zwischen Goethe und Cotta geschlossen: Bei einer Auflage von 20000 Exemplaren sollte Goethe ein Honorar von 60000 Talern erhalten; weitere 2 Taler würden für jedes darüber hinaus abgesetzte Stück fällig.⁴¹ Goethe verzichtete

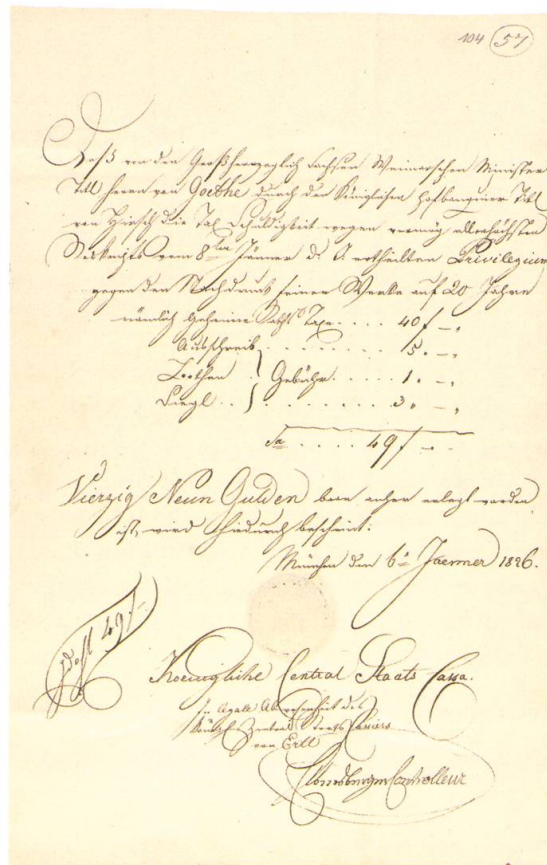


Abb. 9: Gebührenrechnung Bayerns für Goethes Privileg, München 6. Januar 1826, in: GSA 30/331, Bl. 104.

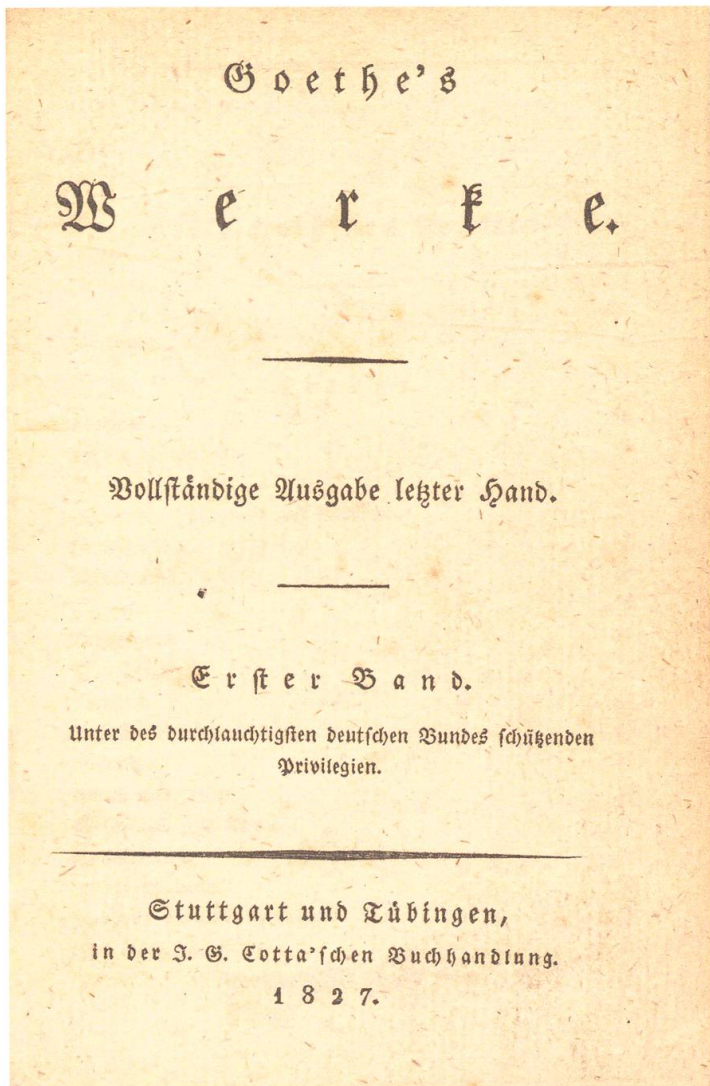


Abb. 10: Goethes Werke. Vollständige Ausgabe letzter Hand. Bd. 1. Stuttgart und Tübingen 1827.

auf den Abdruck der einzelnen Privilegien, womit er teilweise selbst gegen Regelungen der Schutzbriefe verstieß. Der erste Band von Goethes «Ausgabe letzter Hand» erschien 1827 mit dem Hinweis: «Unter des durchlauchtigsten deutschen Bundes schützenden Privilegien» (Abb. 10). Welche zähen Verhandlungen und staatsrechtlichen Diskussionen diesem Zusatz vorausgegangen waren, dürfte kaum einem damaligen Leser bewusst gewesen sein.

Als Goethe Ende August 1827 das Privileg Preußens im kleinen Kreis präsentierte

und dabei noch «mancherlei über Nachdruck» verhandelt wurde, waren sich die Anwesenden einig, «wie wünschenswert ein allgemeines Gesetz gegen diese offene Wunde aller Autoren sei».⁴² Den von Goethe angestrebten allgemeinen Urheberrechtsschutz gewährte die Bundesversammlung erst 1837 mit einer zehnjährigen Schutzfrist nach Ersterscheinung eines Werkes. Die wertsteigernde Wirkung der Privilegien und die erhofften finanziellen Vorteile hatte Goethe überschätzt: Erst 1840 war die Gesamtauflage verkauft; die Nachtragsklausel wurde nie wirksam.

ANMERKUNGEN

¹ Goethes Gespräche. Eine Sammlung zeitgenössischer Berichte aus seinem Umgang auf Grund der Ausgabe und des Nachlasses von Floard Freiherrn von Biedermann. Ergänzt und hrsg. von Wolfgang Herwig. Bd. 3/2. 1825–1832. Zürich und Stuttgart 1972, S. 183.

² Neben Parthey und Gans waren der Konsistorialdirektor Friedrich Peucer, der Oberbaudirektor Klemens Wenzeslaus Coudray, der Philologe und Goethes Sekretär Friedrich Wilhelm Riemer, der Schriftsteller und Mitarbeiter Goethes Johann Peter Eckermann sowie der Landesdirektionsrat Martin Christian Viktor Töpfer eingeladen.

³ Goethes Gespräche (wie Anm. 1), S. 184.

⁴ Goethes Gespräche (wie Anm. 1), S. 184.

⁵ Privileg Preußens für Johann Wolfgang von Goethe, Berlin 23. Januar 1826, in: GSA [Goethe- und Schiller-Archiv] 30/331a.

⁶ Goethes Gespräche (wie Anm. 1), S. 184.

⁷ Vgl. Goethes Tagebuchnotiz vom 12. Februar 1826, in: Goethes Werke. Hrsg. im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. Abt. I–IV (Weimarer Ausgabe = WA); Nachträge und Register zur IV. Abt. Hrsg. von Paul Raabe. Bd. 51–53. Weimar 1887–1919, München 1990, hier: WA III, Bd. 10, S. 160.

⁸ Vgl. Waltraud Hagen, Art. Nachdruck/Raubdruck, in: Goethe-Handbuch. Bd. 4/2. Personen, Sachen, Begriffe L–Z. Hrsg. von Hans-Dietrich Dahnke und Regine Otto. Stuttgart und Weimar 1998, S. 740–743, hier S. 742.

⁹ Vgl. Georg Müller, Goethes urheberrechtliche Gedanken, in: Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht 12 (1939), S. 2f.

¹⁰ Vgl. Heinrich Bosse, Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit. Paderborn 2014, S. 8; Thomas Gergen, Badisches Urheber-

recht im 19. Jahrhundert. Die Fälle Pestalozzi, Allioli, Schleiermacher, Grillparzer sowie Goethe und Schiller, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 66 (2011), S. 109–143, hier S. 112f.

¹¹ Johann Wolfgang von Goethe, Tag- und Jahres-Hefte als Ergänzung meiner sonstigen Bekenntnisse (1807–1822), in: *WA I*, Bd. 36, S. 61.

¹² Vgl. Bosse, *Autorschaft* (wie Anm. 10), S. 8f.; Gergen, *Urheberrecht* (wie Anm. 10), S. 118.

¹³ Artikel 18d der Deutschen Bundesakte, in: *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*. Bearb. von Karl Zeumer. Tübingen 1913², S. 540–545, hier S. 545.

¹⁴ Vgl. *Quellen zur Frühgeschichte des Deutschen Bundes*. Abt. I 1813–1830. Bd. 2. Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815–1819. Bearb. von Eckhardt Treichel. München 2016, S. CVI–CXII.

¹⁵ *Goethe Begegnungen und Gespräche*. Begründet von Ernst Grumach und Renate Grumach. Hrsg. von Renate Grumach. Band XVI 1823–1824. Bearb. von Angelika Reimann. Berlin 2011, S. 81.

¹⁶ *Goethe Begegnungen und Gespräche* (wie Anm. 15), S. 81.

¹⁷ *Goethe's Werke*. 20 Bde. Stuttgart 1815–1819. Vgl. Siegfried Unsel, *Art. Verlage/Verleger*, in: *Goethe-Handbuch*. Bd. 4/2. Personen, Sachen, Begriffe L–Z. Hrsg. von Hans-Dietrich Dahnke und Regine Otto. Stuttgart und Weimar 1998, S. 1083–1090, hier S. 1088.

¹⁸ Vgl. Johannes Urzidil, *Goethe in Böhmen*. Zürich und Stuttgart 1962, S. 286.

¹⁹ Brief Johann Wolfgang von Goethe an Johann Friedrich von Cotta, Weimar 21. September 1823, in: *WA IV* 37, Nr. 137, S. 225.

²⁰ Brief Johann Wolfgang von Goethe an Johann Friedrich von Cotta, Weimar 21. September 1823, in: *WA IV* 37, Nr. 137, S. 226.

²¹ *Goethe und Cotta. Briefwechsel 1797–1832*. Textkritische und kommentierte Ausgabe. Hrsg. von Dorothea Kuhn. Bd. 3/2. Erläuterungen. Stuttgart 1983, S. 93.

²² Brief Johann Wolfgang von Goethe an Johann Friedrich von Cotta, Weimar 21. September 1823, in: *WA IV* 37, Nr. 137, S. 226.

²³ Vgl. Goethe und Cotta (wie Anm. 21), S. 93f.

²⁴ Brief Johann Wolfgang von Goethe an Johann Friedrich von Cotta, Weimar 14. Januar 1824, in: *WA IV* 38, Nr. 15, S. 19.

²⁵ Brief Johann Wolfgang von Goethe an Johann Friedrich von Cotta, Weimar 30. Mai 1824, in: *WA IV* 38, Nr. 128, S. 149.

²⁶ Heinz Fröbe, *Die Privilegierung der Ausgabe „letzter Hand“ Goethes sämtlicher Werke*. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Goetheforschung und zur Entwicklung des literarischen Urheberrechts, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 2 (1960), S. 187–229, hier S. 193.

²⁷ Schreiben Johann Wolfgang von Goethes an die Bundesversammlung, Weimar 11. 1. 1825, in: *WA IV* 39, Nr. 68, S. 85.

²⁸ Fröbe, *Privilegierung* (wie Anm. 26), S. 210.

²⁹ Bericht Karl Ferdinand Friedrich von Naglers an Graf Christian von Bernstorff, 13. April 1825, in: Karl Theodor Gaedertz, *Bei Goethe zu Gaste*. Neues von Goethe, aus seinem Freundes- und Gesellschaftskreise. Leipzig 1900, S. 324–326, hier S. 325.

³⁰ Vgl. Fröbe, *Privilegierung* (wie Anm. 26), S. 217 und 221–226. Abschriften der Privilegien befinden sich in *GSA* 30/332.

³¹ Vgl. Elmar Wadle, *Die preußische Politik und Goethes Gesuch um ein Nachdruckprivileg des Deutschen Bundes*, in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 56 (2002), S. 147–161, hier S. 157f.

³² *Privileg Preußens für Johann Wolfgang von Goethe*, Berlin 23. Januar 1826, in: *GSA* 30/331a.

³³ Vgl. Fröbe, *Privilegierung* (wie Anm. 26), S. 220.

³⁴ Vgl. Bayerische Gebührenrechnung für Johann Wolfgang von Goethe, 6. Januar 1826, in: *GSA* 30/331, Bl. 104.

³⁵ Vgl. *Quittung Österreichs für Johann Wolfgang von Goethe*, 5. Oktober 1825, in: *GSA* 30/375.

³⁶ Vgl. z. B. Brief Joseph Max an Johann Wolfgang von Goethe, Leipzig 6. Mai 1825, in: *GSA* 30/312, Bl. 25, Brief Joseph Max an Johann Wolfgang von Goethe, Breslau 23. Oktober 1825, in: *GSA* 30/313, Bl. 24 und 29. *Gesetzsammlung*. 1. Abteilung, Nr. 25, Hannover 16. November 1825, in: *GSA* 30/331, Bl. 51.

³⁷ Vgl. *Registrande zu den Verhandlungen über die Schutzprivilegien über die Ausgabe letzter Hand*, in: *GSA* 30/326, und Goethe und Cotta (wie Anm. 21), S. 120–122 und 134.

³⁸ *Berlinische Nachrichten*. Von Staats- und gelehrten Sachen, Nr. 240, 14. Oktober 1825, in: *GSA* 30/313, Bl. 17–20, hier Bl. 17^f. Vgl. auch *Breslauer Zeitung*, Nr. 166, 20. Oktober 1825, in: *GSA* 30/313, Bl. 25–28, hier Bl. 28^v.

³⁹ Vgl. Bernhard Fischer, *Johann Friedrich Cotta. Verleger – Entrepreneur – Politiker*. Göttingen 2014, S. 671.

⁴⁰ Brief Wilhelm Hoffmann an August von Goethe, Weimar 10. November 1825, in: *GSA*: 30/313, Bl. 36 und 39, hier Bl. 36^v.

⁴¹ Vgl. Waltraud Hagen, *Art. Werkausgaben*, in: *Goethe-Handbuch*. Bd. 4/2. Personen, Sachen, Begriffe L–Z. Hrsg. von Hans-Dietrich Dahnke und Regine Otto. Stuttgart und Weimar 1998, S. 1137–1147, hier S. 1144.

⁴² *Goethes Gespräche* (wie Anm. 1), S. 184.